



Änderung in der Pflegeversicherung durch das „Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz“ (PUEG) ab dem 1. Juli 2023 für gesetzlich krankenversicherte Versorgungsempfänger*innen

In der Pflegeversicherung hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 7. April 2022 entschieden, dass die aktuelle Regelung in Bezug auf die Anzahl der Kinder insoweit nicht verfassungskonform ist, als beitragspflichtige Eltern in der sozialen Pflegeversicherung unabhängig von der Zahl der von ihnen betreuten und erzogenen Kinder mit gleichen Beiträgen belastet werden.

Die gesetzliche Neuregelung wurde am 23. Juni 2023 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist zum 1. Juli 2023 in Kraft getreten. Der neue, ab 1. Juli 2023 gültige allgemeine Beitragssatz in der gesetzlichen Pflegeversicherung von 3,4 Prozent und der neue Zuschlag für Kinderlose in Höhe von 0,6 Prozent wird in der nächsten Abrechnung umgesetzt.

Da die Verabschiedung und Veröffentlichung des Gesetzes sehr kurzfristig erfolgt ist, konnte die neu geregelte Beitragsermäßigung für das zweite bis fünfte Kind – bis maximal zur Vollendung des 25. Lebensjahres – um jeweils 0,25 Prozent des Arbeitnehmer*innenanteils noch nicht berücksichtigt werden. Die Beitragsermäßigung für in der Entgeltabrechnung bereits bekannte Kinder werden wir in einer der nächsten Abrechnungen umsetzen – rückwirkend ab 1. Juli 2023. Hierbei handelt es sich um Kinder, für die Sie aktuell zum Beispiel die Münchenzulage Kind und/oder den Besitzstand Kind erhalten.

Die Beitragssätze betragen ab dem 1. Juli 2023

	AN	AG	Gesamt
Für Kinderlose	2,30 Prozent	1,7 Prozent	4,00 Prozent
Bei 1 Kind	1,70 Prozent	1,7 Prozent	3,40 Prozent
Bei 2 Kindern	1,45 Prozent	1,7 Prozent	3,15 Prozent
Bei 3 Kindern	1,20 Prozent	1,7 Prozent	2,90 Prozent
Bei 4 Kindern	0,95 Prozent	1,7 Prozent	2,65 Prozent
Bei 5 und mehr Kindern	0,70 Prozent	1,7 Prozent	2,40 Prozent

In allen Fällen trägt der Arbeitgeber einen Anteil in Höhe von 1,7 Prozent

Voraussetzungen für die Ermäßigung

Die Entlastung für das zweite bis einschließlich fünfte Kind beinhaltet eine zeitliche Begrenzung. Sie wird nur bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt. Nach der Vollendung des 25. Lebensjahres entfällt das entsprechende Kind für die Entlastung. Damit erhöht sich der Beitragssatz um 0,25 Prozent, bis nach Wegfall aller Kinder der allgemeine Beitragssatz von 3,4 Prozent erreicht ist.

Hinweis

Der Status des ersten Kindes zur Erlangung des allgemeinen Beitragssatzes von 3,4 Prozent gilt – wie bisher – lebenslang.

Umsetzung der Ermäßigung bei einer Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung

Um die im Gesetz geregelte Ermäßigung umsetzen zu können, benötigt der Arbeitgeber sowohl die Anzahl wie auch das Alter aller zu berücksichtigenden Kinder. Hierzu steht Ihnen das Formblatt „**Selbstauskunft**“ in coSys zur Verfügung.

Mit diesem Formblatt melden Sie uns bitte die Kinder,

- über die uns aktuell noch keine Informationen vorliegen und
- die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Hinweis

Kinder, die wir bereits für den Bezug der Münchenzulage und/oder beim Besitzstand Kind berücksichtigen, müssen uns nicht erneut gemeldet werden.

Umsetzung der Ermäßigung bei einer freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung

Selbstzahler

Sind Sie in der Krankenversicherung – zum Beispiel auf Grund des Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze – freiwillig versichert und zahlen Sie die Beiträge selbst, müssen Sie die entsprechenden Unterlagen Ihrer Krankenkasse zukommen lassen.

Firmenzahler

Übernimmt die Entgeltabrechnung die Überweisung an Ihre Krankenkasse senden Sie die Unterlagen Ihrem zuständigen Sachbearbeiter*in zu. Die Daten entnehmen Sie bitte Ihrem Entgeltnachweis.

Weitere Erläuterungen

- Die Ermäßigung gilt für Kinder ab dem Monat der Geburt, frühestens aber ab dem 1. Juli 2023.
- Mit dem Monat der Vollendung des 25. Lebensjahres endet die Beitragsermäßigung für das jeweilige Kind.
- Kinder, die am 1. Juli 2023 das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aber vor der Vollendung sterben, bleiben bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie das 25. Lebensjahr vollendet hätten, in der Pflegeversicherung berücksichtigt.
- Die Beitragsermäßigung bei zwei bis fünf Kindern erhalten auch Eltern, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Es werden auch Kinder berücksichtigt, die nicht in Deutschland geboren wurden und/oder nicht oder nicht mehr in Deutschland leben.

Elterneigenschaft

Um die auf der Selbstauskunft aufgeführten Kinder berücksichtigen zu können, benötigen wir von Ihnen für jedes Kind folgendes.

Bei leiblichen Eltern:

- Eine Kopie der Geburtsurkunde.

- Bei Kindern, die nicht in Deutschland geboren wurden, muss die Geburtsurkunde in der Originalsprache und als amtlich beglaubigte Übersetzung – auf Kosten der Dienstkraft – vorgelegt werden.

Bei Adoptiveltern:

- Eine Kopie der Geburtsurkunde.
- Bei Kindern, die nicht in Deutschland geboren wurden, muss die Geburtsurkunde in der Originalsprache und als amtlich beglaubigte Übersetzung – auf Kosten der Dienstkraft – vorgelegt werden.
- Das Kind darf zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Adoption die für eine Familienversicherung vorgesehenen Altersgrenzen nicht überschritten haben.
- Die Adoption wird erst mit der **Zustellung des Beschlusses des Familiengerichts** wirksam, nicht ab der Geburt.

Bei Stiefeltern:

- Eine Kopie der Geburtsurkunde.
- Bei Kindern, die nicht in Deutschland geboren wurden, muss die Geburtsurkunde in der Originalsprache und als amtlich beglaubigte Übersetzung – auf Kosten der Dienstkraft – vorgelegt werden.
- Erforderlich ist zudem eine Heiratsurkunde oder der Nachweis über die Eintragung einer Lebenspartnerschaft und eine Meldebescheinigung, dass das Kind als wohnhaft im Haushalt des Stiefvaters oder der Stiefmutter gemeldet ist oder war.
- Das Kind darf zum Zeitpunkt der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft die für eine Familienversicherung vorgesehenen Altersgrenzen nicht überschritten haben, beziehungsweise das Kind muss vor Erreichen dieser Altersgrenzen in den **gemeinsamen Haushalt** aufgenommen worden sein. Hierzu benötigen wir eine aktuelle Meldebescheinigung.

Bei Pflegeeltern:

- Eine Kopie der Geburtsurkunde.
- Bei Kindern, die nicht in Deutschland geboren wurden, muss die Geburtsurkunde in der Originalsprache und als amtlich beglaubigte Übersetzung – auf Kosten der Dienstkraft – vorgelegt werden.
- Ein Pflegekindschaftsverhältnis setzt voraus, dass das Kind **im Haushalt der Pflegeeltern** sein zuhause hat und diese zu dem Kind in einer familienähnlichen, auf **längere Dauer** angelegten Beziehung wie zu einem eigenen Kind stehen. Werden Pflegekinder nur kurzfristig betreut, können sie nicht berücksichtigt werden.

Altersgrenze für die Familienversicherung

Die Altersgrenze für die Familienversicherung hängt von der jeweiligen Situation des Kindes ab.

- Grundsätzlich gilt sie bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- Bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres, wenn das Kind nicht berufstätig ist.
- Und bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sich das Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet oder einen freiwilligen Dienst leistet.

Bestandsschutz der Elterneigenschaft

Trennen sich die Eltern und/oder lebt das Kind nicht mehr im Haushalt eines Elternteils, bleibt die Elterneigenschaft für die Ermäßigung in der Pflegeversicherung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres trotzdem bei **beiden Elternteilen** erhalten.

Es ist auch nicht ausschlaggebend, wo das Kind geboren wurde – ob im In- oder Ausland, wo es wohnt – ob im In- oder Ausland – und ob tatsächlich Unterhalt gezahlt wird.